

ihnen den öftern Gebrauch eines Fuhrwerks nicht gestatten. Unter solchen Umständen ist es nun sehr natürlich, daß besonders die Frauen der mittlern Klassen ein sehr eingezogenes, stilles Leben führen müssen, und bei dem schon oben erwähnten Mangel an öffentlichen Spazierplätzen, auf den sonntäglichen Gang nach der Kirche, die sie nicht leicht versäumen, und auf den Genuß der häuslichen Freuden, im Kreise ihrer Kinder, beschränkt sind, während es den mobilern Männern an Vergnügungen außer dem Hause weniger mangelt.

Nach den englischen Gesetzen ist der Mann, im eigentlichen Sinne des Wortes, der gebietende Herr seiner Frau; sie ist ihm unbedingten Gehorsam schuldig, und bei einem, von Beiden gemeinschaftlich begangenen Verbrechen, wird nur der Mann als der Thäter angesehen und bestraft. Selbst für Vergehungen der Frau, ohne unmittelbare Theilnahme des Mannes, fällt in den meisten Fällen die Verantwortung auf ihn. Dadurch erklärt sich denn auch das noch immer bestehende barbarische Recht der Männer, ihre Frauen auf öffentlichem Markte an den Meistbietenden zu verkaufen, und der fast noch ärgerlichere Gebrauch, Ehebruch durch Geldstrafen, zu Gunsten des beleidigten Theils, abzubüßen. Jene eigenmächtigen, doch keinesweges gesetzwidrigen Ehescheidungen durch Weiberverkauf, sind gar nicht selten, und der gemeine Mann nimmt zu ihnen seine Zuflucht, um den großen Weitläufigkeiten und den unerschwinglichen Kosten einer Trennung vor Gericht auszuweichen, die jedesmal durch eine besondere Parlaments-Akte bestätigt werden muß. Mit einem Worte: das Eigenthumsrecht des Mannes auf seine Frau ist in dem gepriesenen, freien England so groß, oder hat doch so unbestimmte Grenzen, daß die Ehe, in gewisser Hinsicht, für das weibliche Geschlecht fast als ein bürgerlicher Tod zu betrachten ist.

Und doch giebt es, auf der andern Seite, vielleicht keine Nation auf der Welt, die den Frauen größere Rechte und Freiheit einräumt, als gerade die Englische. Eltern und Erzieher legen den Töchtern, in der Regel, so wenig Zwang an, und diese beschränken sich in dem Genuß der ihnen gestatteten Freiheiten so wenig, daß die gewöhnliche Lebensart der gesittetsten englischen Jungfrauen in jedem andern Lande gewiß dem allgemeinsten Tadel unterworfen seyn würde. Die königl. Prinzessinnen sind, wie Jedermann weiß, unter gewissen Umständen, der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäß,

thronfähig; weniger allgemein möchte dagegen das Gesetz oder Herkommen bekannt seyn, dem zufolge die Frauen auch Ehrentitel tragen, und sogar, durch Vererbung, zu dem Besitze gewisser großen Staats- oder Hof-Würden gelangen können, die anderswo dem männlichen Geschlechte ausschließlich vorbehalten sind. So hat in neuern Zeiten die Lady Burwell, Baronin von Willoughby, von Cresby, Gemahlin Lord Gwydir's, das Groß-Kammerherrn-Amt von ihrem Vater ererbt und wirklich bekleidet *). Der höchste Grad von Inconsequenz aber scheint es zu seyn, und mit den vorerwähnten großen Rechten der Ehemänner im offenbaren Widerspruche zu stehen, daß auch Weiber ihre Männer zuweilen öffentlich verkaufen. Die Zeitung „The Englishman“, vom 20sten August 1815, enthält, unter der Aufschrift: „Verkauf eines Ehemannes,“ folgenden Artikel: „An vergangener Mittwoch ereignete sich zu Dewsbury ein höchst anstößiger Vorfall, der jedoch zu den ungewöhnlichen gehört. Ein Mann ward von seiner Frau auf die übliche Weise, das heißt, mit dem Strick um den Hals, zu Markte gebracht und, in Gegenwart einer großen Anzahl von Zuschauern, öffentlich feilgeboten. Es fand sich bald eine Käuferin, der Handel ward ohne große Schwierigkeit geschlossen, und für 6 (engl.) Pfennige ging die sonderbare Waare an die neue Besitzerin über; die Partheien verfügten sich darauf in ein am Markte belegenes, öffentliches Haus, besiegelten den Kauf durch einen gemeinschaftlichen Trunk, und trennten sich, wie es schien, allerseits vergnügt über das glücklich beendigte Geschäft.“

In Rücksicht der Kleidung bemerkt man unter den Londner Frauen und Mädchen fast nur zwei Abstufungen. Der Unterschied zwischen den Vornehmern, welche häufig genug in den Straßen lustwandeln, und zwischen den Frauen und Töchtern gewöhnlicher wohlhabender Bürger und Handwerker, die sich nur etwa bei feierlichen Vorfällen eines Miethfuhrwerks bedienen, ist in dieser Hinsicht so gering, daß ungeübte Augen ihn nicht bemerken; wobei denn freilich nicht übersehen werden darf, daß die erstere sich auf den Straßen nie in ihrem vollen Putze (full-dress), sondern nur in der sogenannten halben Klei-

*) Dem Groß-Kammerherrn in England gebührt, unter andern, auch das ausschließliche Vorrecht, dem Könige am Morgen seines Krönungstages das Hemde zu überreichen; eine Dienstleistung, deren sich Lady Burwell, durch die langjährige Regierung Georgs des Dritten, glücklicherweise überhoben sah.